



## **Leistungen der spezialisierten Versorgung HIV-infizierter Patienten**

Zeitgleich mit der Qualitätssicherungsvereinbarung wurden die Gebührenordnungspositionen 30920, 30922 und 30924 im neuen Kapitel 30.10 „Leistungen der spezialisierten Versorgung HIV-infizierter Patienten“ in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), aufgenommen.

Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen **30920**, **30922** und **30924** ist die Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion (Qualitätssicherungsvereinbarung HIV gemäß § 135 Abs. 2 SGB V).

Die Gebührenordnungspositionen **30920**, **30922** und **30924** sind nur vom behandlungsführenden Arzt berechnungsfähig. Der behandlungsführende HIV-Schwerpunktarzt erklärt gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung mit der Abrechnung, dass er der alleinige behandlungsführende und abrechnende Arzt im jeweiligen Fall ist.

Dies war die Umsetzung des Beschlusses zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 187. Sitzung am 17. Juni 2009 mit Wirkung zum 1. Juli 2009.

[beschluss-bewertungsausschuss-kapitel-30-10-hiv-06-09.pdf](#)